

# Sicherung kultureller Vielfalt beruht auf informationeller Freiheit des Zugangs und Ausdrucks<sup>1</sup>

Rainer Kuhlen

Workshop der Deutschen UNESCO-Kommission, Fachausschuß Kommunikation – Information – Informatik, zum Thema „Globale Kommunikationsgesellschaft und kulturelle Vielfalt“, 6. Dezember 2000 Berlin

## 1 Fragestellung

Sicherung kultureller Vielfalt– ihre Erhaltung und Entwicklung - ist sicherlich eine von jedermann gebilligte Forderung. Geklärt werden muß allerdings, was unter „kultureller Vielfalt“ zu verstehen ist, wodurch sie bedroht und wie sie gefördert werden kann. Erforderlich ist eine Konkretisierung des abstrakten Konzeptes. Sicherung und Förderung kultureller Vielfalt steht und fällt – das ist die im Titel dieser Darstellung formulierte zentrale These - bleibt ohne die Verbindung zu informationeller Freiheit folgenlos. Kulturelle Vielfalt – und diese Aussage ist trivial – kann sich nur entfalten und sichtbar für andere werden, wenn die kulturellen Leistungen informationell zugänglich sind, also dargestellt und aufgenommen werden können. Mozarts Musik wäre kein Beitrag zur Kultur, wenn sie in seinem Kopf oder in seiner Schreibtischschublade geblieben wäre und ebenso wäre sie das nicht, wenn sie nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ohne weitere Ausführungen zu dem Konzept der informationellen Freiheit bzw. der informationellen Zugänglichkeit bleibt allerdings auch dieses abstrakt-folgenlos sowie folglich die Verbindung beider. Wir müssen also die folgenden Aufgaben lösen:

Herleitung eines Verständnis von Kultur, das zeigt, inwieweit „Kultur“ im Schutzinteresse aller Menschen liegt und nicht nur einer Elite, die es sich – materiell und bildungsmäßig - leisten kann, Produkte einer Hochkultur zu nutzen, die sich an den Artefakten (der Literatur, darstellenden Kunst, Musik und Architektur) orientiert. Wir werden hier von dem in der Abschlusserklärung der Weltkonferenz über Kulturpolitik in Mexico City 1982 formulierten Kulturverständnis ausgehen, das jüngst (30.3.-2.4.1998) auf der Stockholmer Konferenz zur Kulturpolitik für Entwicklung bestätigt wurde. Bei dieser Sicht wird es auch verständlich, daß für die Sicherung und Förderung kultureller Vielfalt die Medien eine zentrale Rolle spielen. Nicht umsonst wird in der gegenwärtigen Debatte (und mit unterschiedlichem Interesse) kulturelle Vielfalt häufig mit Medienvielfalt und journalistischer Freiheit gleichgesetzt.

Wir werden weiterhin den zunächst unproblematisch erscheinenden Begriff der Vielfalt thematisieren und dabei feststellen, daß Unterschiede bei Einnahme einer Makrosicht – kulturelle Vielfalt unter globaler Perspektive - , einer Meso- und einer Mikrosicht auszumachen sind. Die Mesosicht untersucht kulturelle Vielfalt innerhalb eines Kulturraumes, z.B. eines Landes, während die Mikrosicht einzelne Kulturbereiche, z.B. den des Fernsehens, zum Gegenstand hat.

Informationelle Freiheit ist wesentlich Zugriffs- und Ausdrucksfreiheit (*freedom of access* und *freedom of expression*). Das Verständnis beider Freiheiten ist nicht statistisch und quasi naturrechtlich abzuleiten. Wenn die Verfasser der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ 1949 in Artikel 19

---

<sup>1</sup> Die Darstellung ist die überarbeitete Fassung des Vortrags auf dem Workshop der Deutschen UNESCO-Kommission, Fachausschuß Kommunikation – Information – Informatik, zum Thema „Globale Kommunikationsgesellschaft und kulturelle Vielfalt“, 6. Dezember 2000 Berlin

„das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung“ festgelegt haben, dann hatten sie andere Realisierungen und andere Bedrohungen vor Auge, als wir sie heute vergegenwärtigen. Allgemeine Rechtsformulierungen in den „Grundtexten“ haben den Vorteil, nicht bei jedem Wandel der Rahmenbedingungen neu formuliert werden zu müssen – sie müssen allerdings, um reale Auswirkungen auf das (moralische) Handeln haben zu können, zu jeder Zeit neu interpretiert werden. Wir nehmen hier einen medientheoretischen Standpunkt ein, nachdem das mediale Umfeld in erster Linie für die aktuellen Ausprägungen und Bedrohungen der beiden Freiheitsrechte des Zugriffs und Ausdrucks zuständig ist. Das beherrschende mediale Umfeld der Gegenwart ist das Internet (so wie es 1949 – und heute natürlich immer noch wirksam, verstärkt um das Fernsehen - die verteilende Publikations- und Rundfunkindustrie war). Durch und in dem Kontext der elektronischen Kommunikation des Internet entwickelt sich das gegenwärtige Verständnis von informationeller Freiheit. Anders formuliert: die elektronischen Räume des Internet sind der Ort (das ethos), in dem sich Zugriff und Ausdruck entfalten bzw. anders formuliert: in ihnen entstehen die Wertvorstellungen und Handlungsmaximen, die Ausprägungen von Zugriff und Ausdruck begünstigen oder auch bedrohen. Das wollen wir hier nicht losgelöst untersuchen, sondern herausarbeiten, inwieweit die im Kontext der elektronischen Räume des Internet entstehenden Wertvorstellungen und Handlungsmaximen den Zugriff und Ausdruck auf Kultur(produkte) begünstigen oder bedrohen, inwieweit also – entsprechend unserer These – kulturelle Vielfalt und informationelle Freiheit zusammenhängen.

## **2 „Kulturelle Vielfalt“ im Kontext der großen internationalen Texte**

Anfang Dezember 2000 wurde – sozusagen als Nebenprodukt der Beratungen und Beschlüsse des Europäischen Rates zur Erweiterung und politischen Umstrukturierung der Europäischen Gemeinschaften – die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ verabschiedet. Unentschieden ist bislang, ob die Grundrechtscharta in die Europäischen Verträge aufgenommen und damit rechtsverbindlich wird. Aber auch unabhängig davon fügt sich die Charta in die Reihe der verschiedenen Deklarationen oder Konventionen zu den Grund- und Menschenrechten ein, die in den letzten gut 50 Jahren von den Völkergemeinschaften formuliert und verabschiedet worden sind: Diese Texte formulieren – oft im Anschluss an grössere Krisen und Kriege - im Sinne einer deontischen Begründung von Ethik Werte (Rechte und Pflichten), die Maximen für moralisches Handeln einzelner Menschen, aber auch von Organisationen bis zu Staaten darstellen sollen. Handelt es sich dabei um verbindlich abgesicherte Konventionen, wie in Europa die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), so können Verletzungen der in ihnen niedergelegten Rechte juristisch verfolgt werden, in Europa z.B. vor dem Gerichtshof der Gemeinschaft (EuGH). Die Rechtsverbindlichkeit gegenüber einzelnen Staaten, auch wenn diese diese Erklärungen verbindlich ratifiziert haben, ist dennoch nur bedingt einzuklagen, jedoch bedarf es zumindest einiger Interpretations- und Erklärungskunst von Seiten der abweichenden Staaten, wenn diese nach Einschätzung der großen Mehrheit der Weltöffentlichkeit die in den Erklärungen garantierten Rechte, z.B. die in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen, nicht einhalten. In einer zunehmend offenen, zumindest globalen Weltgesellschaft kann und wird Druck auf sich abweichend verhaltende Staaten durch Referenz auf diese Grundtexte ausgeübt, wie es seit vielen Jahren vor allem von Seiten der USA mit Berufung auf die Menschenrechte geschieht.

Wir verwenden hier zu Beginn Formulierungen aus den „Grundtexten“

Die Charta tritt in Konkurrenz oder ersetzt oder modernisiert die EMRK, in der vor allem der Artikel 10 zum einen als gültiger Referenzpunkt verwendet, zum andern wegen seiner eher individualistischen, weniger institutionellen Grundhaltung als veraltet kritisiert wird<sup>2</sup>:

„1. Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This article shall not prevent states from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.“

Die „Convention“ bezieht sich natürlich auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UNO von 1949, in der Artikel 19 Vorbild für Artikel 19 EMRK war:

Artikel 19: Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Zitieren wir gleich die beiden anderen Artikel aus der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die für unseren Zusammenhang „Kulturelle Vielfalt und Medienpolitik“ wichtig sind:

Artikel 26, 2: Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Artikel 27: 1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. 2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Auch der Europarat selber interpretiert Artikel EMRK nicht mehr individualistisch. So wurde jüngst auf der 6. Ministerkonferenz über die Politik der Massenmedien vom 15.-16. Juni 2000 in Krakau, Polen, mit der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung „A media policy for tomorrow“ erneut der Bezug zu Artikel 10 der „Convention“ hergestellt und institutionell konkretisiert: „the fundamental importance for democracy of freedom of expression and information, the free flow of information and ideas and media freedoms, as enshrined in Article 10 of the European Convention on Human Rights, including the principle of editorial independence“<sup>3</sup>.

Allerdings wird vom Europarat auch, daß die durch Artikel 10 gesicherte Medienfreiheit zuweilen mit Artikel 8 (Privacy) in Konflikt gerät („protect the confidentiality of private communications including those using the Internet“) und auch reflektiert wird, ob Kommunikation in Internet-Umgebungen vollständig durch die Maxime von „freedom of expression“ gedeckt sei oder ob es Bedarf für eine inhaltliche Regulierung von Internetdiensten gibt: „How far can the Internet be regulated? Should hate-speech and racist language be censored? And what is the balance between privacy and the public's

---

<sup>2</sup> In der Gegenwart wurde jedoch, zumindest in der EU bzw. durch den Gerichtshof der Gemeinschaft (EuGH), auch Artikel 10 EMRK in der Regel als ökonomische Verpflichtung der Medienfreiheit als Gewerbe- und Tendenzfreiheit interpretiert, so daß faktisch auch der institutionelle Aspekt gewahrt wurde.

<sup>3</sup> <http://www.humanrights.coe.int/media/>

right to know?<sup>4</sup>“. In dieser Argumentation wird Absatz (2) von Artikel 10 EMRK relevant, der in der Regel nicht mitzitiert wird, durch den ein Vorbehalt in der Reichweite von Artikel 10,1 eingeräumt wird, nachdem „freedom of expression“ nicht in Widerspruch zu bestehenden Gesetzen treten darf

Artikel 10 EMRK, Absatz 2. „The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or the rights of others, for preventing the disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

In der aktuellen Debatte ist zunächst einmal Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als eine Erweiterung von Artikel 10 anzusehen, als nun der tendenziell individualistische Ansatz durch einen institutionellen Medienansatz erweitert wurde:

Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit: (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Um es zu vervollständigen, zitieren wir gleich noch Artikel 22, durch den in sehr knapper Formulierung die Aufgabe der EU zur Sicherung kultureller Vielfalt bestimmt wird:

Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen: Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

### **3 Zu diskutierende Fragen in der aktuellen WTO/GATS – UNESCO – EU/ER etc.- Debatte**

- a) welche Argumente können in dem Wertestreit zwischen kultureller Vielfalt und freiem Informationsfluß angeführt werden,
- b) welche Argumente für Erhalt kultureller Vielfalt können angebracht werden,
- c) welche Bedrohungen für kulturelle Vielfalt werden angenommen (unter der Annahme, daß Erhalt kultureller Vielfalt ein politisches Ziel ist, und mit der Konsequenz, daß diesen Bedrohungen entgegengesteuert werden muß) und
- d) welche Argumente sprechen dafür oder dagegen, daß der Markt aus sich heraus diesen Wert des Erhalts kultureller Vielfalt sichern kann.

### **4 Was bedeutet „cultural diversity“?**

Das Problem der Begriffsbestimmung liegt sowohl im Verständnis von „Vielfalt“ als auch im Verständnis von „Kultur“. Wir können hier keine allgemeinen kulturgeschichtlichen Exkurse durchführen. Daher nur einige Anmerkungen zu „Kultur“, „Interkulturalität“ bzw. Diversität.

---

<sup>4</sup> <http://press.coe.int/ECHR50/Default.asp?L=2&ID=36>

#### 4.1 Zum Kulturbegriff

Auch wenn in der UNESCO zuweilen ein Verständnis von Kultur als Hochkultur als Ansammlung von Artefakten einzelner Völker, einschließlich der verschiedenen Ausprägungen der Kunst, überwiegt und sich dies in Vorhaben wie „Memory of the World“ niederschlägt, so gilt doch heute weitgehend, auch in der UNESCO, die weitere Bestimmung von „Kultur“, wie sie auf der Abschlusserklärung der Weltkonferenz über Kulturpolitik in Mexico City 1982, festgelegt wurde (und jüngst (30.3.-2.4.1998) auf der Stockholmer Konferenz zur Kulturpolitik für Entwicklung bekräftigt wurde):

„in its widest sense, culture may now be said to be the whole complex of distinctive spiritual, material, intellectual and emotional features that characterize a society or social group. It includes not only the arts and letters, but also modes of life, the fundamental rights of the human being, value systems, traditions and beliefs“

Der letzte Teil dieser Bestimmung, also die Ergänzung zur Hochkultur, steht im Einklang mit einem kognitiven Verständnis von Kultur (anthropologie). *Kultur* wird als das Ensemble der Regeln, Verhaltensformen, Wertesysteme, die der Mensch im Laufe seiner Sozialisation erwirbt, die er (bewußt, häufig aber nur unbewußt) anwendet, um Einschätzungen bezüglich Phänomenen oder Ereignissen in seinem Erfahrungshorizont vornehmen zu können.

Aktuell wird diese Debatte heute wieder dadurch, daß auf der jeweiligen Grundlage auch über Akzeptanz oder Zurückweisung von Internetdiensten oder –inhalten entschieden wird, z.B. über Filter-/Abblockverfahren auf der Basis von Bewertungsverfahren. An dem kognitiven Ansatz der Kulturanthropologie ist allerdings wegen seiner Abstraktheit bzw. der Loslösung aus den realen Lebenswelten auch Kritik geübt worden. Nach dieser Kritik manifestiert sich Kultur nicht nur in Wissen und Werten, sondern auch (und vor allem) in den realen Handlungsmustern, die als symbolische, überwiegend sprachlich vermittelte „Interaktionsstrategien, Diskursstile, Wissens- und Interpretationsschemata“<sup>5</sup> vermittelt und somit austauschbar werden. Diese Muster, die für Austausch und Akzeptanz von globalen Informations- und vor allem Kommunikationsdiensten (z.B. Diskussionen in Chats, Foren, Interaktionen mit Webangeboten in elektronischen Medien und elektronischen Marktangeboten), entscheidend sein können, können im interkulturellen Vergleich stark abweichend sein.

#### 4.2 Zur interkulturellen Debatte

Die interkulturellen Debatte thematisiert heute in erster Linie, ob der Globalisierungseffekt durch den Informationsaustausch und die intensiviertere globale Kommunikation in den elektronischen Informations- und Kommunikationsräumen des Internet Auswirkungen auf Erhalt oder Bedrohung kultureller Vielfalt hat, inwieweit also intensiviertere interkulturelle Begegnungen und intensivierter interkultureller Austausch die jeweils eigenen kulturellen Identität a) bewahrt (vielleicht gar verstärkt), b) ausgegrenzt, c) durch fremde Kulturen bedroht oder d) transformiert wird, gewinnen eine neue Dimension.

Das Internet bzw. seine Informations- und Kommunikationsdienste können unter dem Globalisierungsaspekt als die gegenwärtig dominierenden Arenen der Begegnung verschiedener Kulturen verstanden werden. Dies kann idealtypisch zu folgenden drei Ausprägungen der

---

<sup>5</sup> Vgl. S. Günthner: Diskursstrategien in der interkulturellen Kommunikation. Analysen deutsch-chinesischer Gespräche. Linguistische Arbeiten 286. Niemeyer- Tübingen 1993, 23

Konstruktionen kultureller Identität des Eigenen bzw. der Anpassung an das Andere mit Auswirkungen auf die Wertesysteme und Handlungs-/Sprach-/Interaktionsmuster von Kulturen führen<sup>6</sup> [Yetim 1998]<sup>7</sup>:

- **Multikulturalität.** Interkulturelle Begegnung kann zur Konsequenz das (tolerierete/tolerierende) Fortbestehen der Wertesysteme und Handlungsmuster verschiedener Kulturen haben. Dies spiegelt sich im Begriff der Multikulturalität wider. In der multikulturellen Sichtweise wird das Nebeneinanderstehen von Kulturen toleriert, d.h. die bestehenden Differenzen werden auch in den globalen elektronischen Räumen bestätigt. Das kann im Extremfall so weit gehen, das eine völlige Inkommensurabilität der Kulturen festgeschrieben bzw. das eine dynamische Angleichung heterogener Kulturen in der einen globalen Arena bestritten wird.
- **Transkulturalität.** Begegnung kann auch zur Konsequenz haben, das die Grenzen zwischen fremden und eigenen Kulturbeständen sowohl innerhalb einer Kultur als auch zwischen Kulturen verwischen, so daß die separaten Einzelkulturen zugunsten einer interdependenten Globalkultur sich schrittweise auflösen, im Extremfall in Richtung einer uniformen Einheits-/Weltkultur. Das nimmt gegenwärtig wohl niemand als realistische Perspektive an. Typisch für den transkulturellen Ansatz der Begegnung ist daher die Entwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensformen und Werthaltungen, bei denen die Differenzierungen nicht nach geographischen (regionalen, nationalen) Vorgaben, sondern durch „kulturelle Austauschprozesse“ erfolgen. Dadurch entstehen neue Formen und Verbindungen, welche in einem vielschichtigen Netzwerk miteinander verwoben sind.
- **Interkulturalität.** Zwischen diesen beiden Konzepten steht die interkulturelle Sichtweise. Sie akzeptiert eine sich auch in den globalen Arenen nicht auflösende Inkommensurabilität von Wertvorstellungen und Handlungsmustern unterschiedlicher Kulturen und sieht das gleichzeitig nicht im Widerspruch zu einer globalen Transkulturalität, in der sich - tendenziell von allen Kulturen geteilte - formale, ökonomische, technologische und wissenschaftliche Verfahren und Systeme entwickeln<sup>8</sup>.

### 4.3 Vielfalt

Vielfalt in der Kultur bzw. in Kulturen – auf welcher Ebene auch immer sie gefordert wird – ist in der Regel ein unbestritten anzustrebendes Ziel. Das Ziel – Bewahrung und Beförderung kultureller Vielfalt – ist das eine; die Mittel, dieses Ziel zu erreichen ein anderes. Anders gesagt, welche Perspektive man auch einnimmt (die politische, ökonomische, ethische etc.), kulturelle Vielfalt ist immer im Blickfeld. Die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, können sehr unterschiedlich sein.

In einem Beispiel: das Ziel der Erhalten kultureller Vielfalt im europäischen AV-Bereich kann durchaus ein politisches Ziel sein. Es kann durch quasi protektionistische Mittel erreicht werden, z.B. durch Meistbegünstigungsklauseln bzw. über gesteuerte Beihilfemaßnahmen, daß die Vergabe an Fördermitteln nur an europäische Teilnehmer erfolgt und nicht international offen erfolgt. Das Ziel kann aber auch durch gänzliche Öffnung zu den globalen Märkten erfolgen, wenn denn die Bewerber sich verpflichten, das Ziel der Erhaltung kultureller Vielfalt anzustreben. Das ist der Praxis nicht einfach

---

<sup>6</sup> Vgl. F. Yetim: Interkulturalität und informatische Gestaltung – Eine interdisziplinäre Anforderung. Informatik Spektrum 21, 1998, 4, 203-212

<sup>7</sup> Die Referenzen sind nachgewiesen am Ende von Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>8</sup> Dies ist das zentrale Thema der Arbeiten von Huntington, in denen er davor warnt, die weltweite Tendenz in Richtung Modernisierung (in erster Linie Adaption der ökonomischen und technologischen Handlungsmuster) mit den weiterhin divergierenden und für Huntington entscheidenden kulturellen Wertvorstellungen zu verwechseln, wie sie sich in den Religionen, in Kunst, Ethik- bzw. Moralvorstellungen oder in den politischen Systemen der verschiedenen Kulturbereiche ausprägen [Huntington 1996].

durchzuhalten. Denn die Teilnehmer, die Institutionen, die durch die Herstellung von kulturellen Produkten die Vielfalt der Kulturen erstellen und sichern sollen, sind selber Teil der zu sichernden Vielfalt der Kulturen. Es ist nicht immer einfach, in dem kulturtheoretischen Argument reines Lobbying und Besitzstandswahrung, wie auch, in der prinzipiell offenen Marktorientierung die Interessen eines bestimmten Kulturbereichs zu erkennen.

Vorab wollen wir zwei Sichten auf kulturelle Vielfalt unterscheiden, danach einige Begründungen für das allgemein anerkannte Ziel angeben und schließlich Hinweise auf die unterschiedlichen Mittel oder Wege geben, wie dieses Ziel erreicht werden kann

#### **4.3.1 Makrosicht**

Vielfalt der Kulturen kann unter internationaler, globaler Perspektive gesehen werden, und so wird es auch in der Regel in der interkulturellen Debatte behandelt. Die grundlegenden Fragen sind im vorherigen Abschnitt angesprochen worden? Was passiert mit den bislang vielfältigen nationalen/regionalen Kulturen, die selbst wieder stark diversifiziert sein können, wenn sie dem fortschreitenden Globalisierungsprozeß ausgesetzt, also zunehmend miteinander konfrontiert werden. Löst sich die Vielfalt in Einfalt auf? Oder bestehen gerade Chance, daß sich durch die Präsenz in den elektronischen Informations- und Kommunikationsräumen kulturelle Vielfalt bewahrt.

#### **4.3.2 Mikrosicht**

Kulturelle Vielfalt kann sich auch auf Vielfalt in einem speziellen Kulturbereich beziehen oder noch spezieller auf eine speziellen Objektbereich einer Kultur, wie z.B. auf das Fernsehen oder auf Internet-/Web-Darstellungen, die dem Ziel kultureller Vielfalt entsprechen sollen.

### **4.4 Wie kann kulturelle Vielfalt als politische und ethisches Ziel begründet werden?**

#### **4.4.1 Demokratietheoretische Begründung- Kultur und Entwicklung**

Je spezieller die Kulturausprägungen sind, desto höher besteht die Wahrscheinlichkeit, daß sich die einzelnen Kulturträger (Produzenten und Konsumenten) mit dem politischen und gesellschaftlichen Raum identifizieren, dem diese Kulturausprägungen zugerechnet werden. Diese Formen der Identitätsbildung, angefangen von den speziellsten Mikrobereichen (zum Beispiel Identifizierung mit einem Sportverein und seinen kulturellen Ausprägungen oder Identifizierung mit dem Diskussionsraum eines Chat board, eines elektronischen Kommunikationsforums oder mit einer „virtual community“ als Instrument des Beziehungsmarketing auf elektronischen Marktplätzen) bis hin zu den gesellschaftlichen Objekten, wie politischen Parteien, Religionen, ethnische Ausprägungen etc., dienen letztlich der Identifizierung mit der Kultur, der man in seinem Leben ausgesetzt ist. Teilhabe an den vielfältigen Ausprägungen kultureller wird als eine Grundvoraussetzung für den demokratischen Bildungs- und Entwicklungsprozeß angesehen. Kulturelle Vielfalt und gesellschaftliche Entwicklung wird daher in einer unauflösbaren Wechselwirkung gesehen. Nur kulturell offene vielfältige Gesellschaften können sich entwickeln und sich besser an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Das leitet zu den zweiten Begründung über.

#### **4.4.2 Evolutionstheoretische, ethische Begründung**

Eine quasi evolutionstheoretische und zugleich ethische Begründung hat der Generalsekretär der UNESCO Koichiro Matsuura auf einer Rede am 12.9.2000 vor der Kanadisch-französischen Konferenz zur „Protection of cultural diversity in an globalizing economy“ geliefert. Matsuura zieht eine Parallele zwischen „biodiversity“ und „cultural diversity“. Unter der Annahme, daß genetic diversity

innerhalb einer Species entscheidend für das Überleben ist. Nur bei einer Vielfalt der Ausprägungen einer Art besteht die Chance, daß bestimmte Exemplare bei sich verändernden Rahmenbedingungen überleben können. Biodiversity ist demnach Evolutionsbedingung. Dies wandelt sich zugleich in ein ethisches Argument - Bewahrung von „biodiversity“ ist eine ethische Verpflichtung (ethical commitment) –, da nur so die Umwelt erhalten bleiben kann, die dem Menschen die Mittel zum Überleben gibt. Analog sieht Matsuura die Verpflichtung zur Erhaltung kultureller Vielfalt: „in view of the risks ... of homogenization and loss of cultural identity that globalization brings with it, the question of cultural diversity therefore arises time and again.“ Nicht zuletzt deshalb fühlt sich die UNESCO der Bewahrung kultureller Vielfalt verpflichtet und hat entsprechend auch lange und besonders intensiv in der Gegenwart daran gearbeitet.

#### **4.4.3 Entlastungsfunktion kultureller Vielfalt - Kompensationsthese**

Unabhängig von dem „umweltethischen“ Argument wird angeführt, daß den Kulturprodukten (einschließlich die der Medien) gewissermaßen eine Kompensationsfunktion zukomme: Kultur kompensiere die (kognitiven, emotionalen, sozialen) Schäden, die durch die Dominanz des zweckrationalen Weltbildes in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik bei einzelnen Bürgern und in der Gesellschaft insgesamt angerichtet werden. Neben- oder auch Haupteffekt dieser Kompensationsfunktion von Kultur ist ihr Beitrag für Stabilität und Identität für die Gesellschaft insgesamt, einschließlich – im Sinne der Nachhaltigkeit - der Identitätsbildung durch historisches Bewußtsein nachfolgende Generationen. Dabei kann sich die Kompensationsfunktion keineswegs nur auf die Bewahrung vergangener Kulturgüter beziehen, sondern auch die dynamisch zu entwickelnden gegenwärtigen.

#### **4.4.4 Ökonomische Verwertbarkeit als Produktdiversifikation**

Auch wirtschaftliche Gründe können für eine Förderung nationaler und regionaler Kulturen bzw. bestimmter Objektbereiche in diesen Kulturen sprechen. Zum einen ist es für einzelne Staaten wirtschaftlicher nicht nur Kulturprodukte zu importieren, sondern selber produzieren und für die eigenen Bezugsgruppen und auch für andere anzubieten. Je größer die Vielfalt der Kulturausprägungen ist, desto mehr Inhalte können erzeugt, angeboten und konsumiert werden.

#### **4.5 Mittel, Wege, um das Ziel kultureller Vielfalt zu erreichen**

- Produktdiversifikation über konkurrierende Marktaktivitäten
- Maßnahmen ordnungspolitischer, strukturpolitischer und förderpolitischer Art
- Aktivitäten der verschiedenen Gruppen der „Civil society“ (Selbstorganisation)
- Public-private-Initiativen

#### **4.6 Die Rolle der Medien im interkulturellen Austausch und für Erhaltung kultureller Vielfalt**

Im Zentrum steht aktuell die Herausforderung an die Wahrung kultureller Vielfalt durch die Intention von WTO/GATS gesehen, Medienprodukte und Medienleistungen (und vielleicht auch kulturelle und informationelle Leistungen insgesamt?) als allgemeine Dienstleistungen anzusehen, die entsprechend weitestgehend zu liberalisieren seien, d.h. die sich dem freien Austausch und damit der freien Konkurrenz auf globalen Märkten vollständig zu stellen haben.

Mit Blick auf die AV-Medien entstehen u.a. die folgenden Fragen:

1. Ist es gerechtfertigt und welche Gründe werden dafür angeführt, das ökonomische Instrumentarium von WTO/GATS auf audiovisuelle Medien bzw. auf Kultur- und Informationsprodukte insgesamt anzuwenden? Wenn dies nicht der Fall sein sollte – warum ist das so, was unterscheidet Medien-



und andere Kultur- und Informationsleistungen von anderen Waren und Dienstleistungen bzw. welchen anderen Wertesystemen können AV-Medien zugeordnet werden?

2. Folgt aus der im Prinzip vollständigen Marktliberalisierung elektronischer Märkte und ihrer Dienstleistungen (wie sie z.B. in den USA angestrebt wird), daß Medien-/Kultur- und Informationsdienste, einmal über das Internet zugänglich, keineswegs mehr irgendwelche regulierende Schutzrechte für sich in Anspruch nehmen können? Schafft also das Medium – Medien-/Kultur- und Informationsdienste jetzt nicht mehr über die bisherigen Verteilmedien, sondern über die im Prinzip interaktiven elektronischen Medien zugänglich – neue politische und gesellschaftliche Realitäten? Gelten also z.B. die Unterscheidungen zwischen Mediendiensten (im Sinne des deutschen IuKDG) und Medienverteilern (wie im Mediendienstaatsvertrag festgelegt) nicht mehr.
3. Wie weit können WTO/GATS-Vereinbarungen gehen? Sind in Zukunft speziell auf Europa oder einzelnen Staaten ausgerichtete europäische/nationale Filmförderungsprogramme nicht mehr möglich? Kann das bislang anerkannte politische Ziel der Förderung politischer Vielfalt weiterhin formuliert werden? Könnten sogar die verpflichtenden Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von einem WTO-Panel als hindernd für den Marktzugang globaler oder kommerzieller Akteure angesehen werden?
4. Sind in der zunehmenden Bedeutung globaler elektronischer Informations- und Medienmärkte im Internet die traditionellen nationalen oder regionalen Medien-/Rundfunkregulierungen (wie sie z.B. in der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ oder im Rundfunkstaatsvertrag in Deutschland zum Ausdruck kommen) noch berechtigt? Gelten weiterhin Vorschriften zum Schutz Minderjähriger (vgl. ergänzend die entsprechenden Formulierungen im IuKDG), die Beschränkungen der Medienkonzentration, die Auflagen bezüglich Werbung, die Anforderungen an Qualität und Ausgewogenheit, die Förderung spezieller nationaler und europäischer Programminhalte, zumal dann, wenn Angebot und Nutzung sich nicht mehr nationale oder regionale Territorien begrenzen läßt?
5. Unter der Prämisse, daß Medien für die politische demokratische Willensbildung entscheidend sind - spielen heute die traditionellen Medien (noch immer) die entscheidende Rolle dafür, daß Bürger in demokratischen Ländern sich lebenslang weiter bilden und an den politischen und sozialen Prozessen aktiv teilnehmen können? Sind also die bisherigen Medien-/Kultur- und Informationsdienste unverzichtbar für den Aufbau von sozialen, politischen und kulturellen Identitäten?
6. Entstehen durch die Globalisierung der elektronischen Informations- und Medienmärkte, die begleitet ist durch eine neue Regionalisierung oder sogar Fragmentierung von Informations- und Medienmärkten, neue Formen der Bildung von Öffentlichkeit, die sich eher auf Initiativen der Civil society abstützen (also Medienprofessionelle überflüssig machen), oder verstärkt die Globalisierung die Einflußnahme der professionellen, nun weitgehend kommerziell operierenden Informations- und Medienanbieter? Wer sind die Gewinner auf den Informations- und Medienmärkten?
7. Gilt weiterhin das Argument, daß kulturelle Vielfalt, Identifizierung mit der eigenen Kultur und allgemeine Teilnahme am kulturellen Leben eine Grundvoraussetzung für den demokratischen Willensbildungsprozeß ist? Kann das durch Globalisierung und tendenziell vollständige Marktfreisetzung von Medien-/Kultur- und Informationsdiensten nicht mehr gewährleistet werden?
8. Gibt es den speziellen europäischen Weg für Medien-/Kultur- und Informationsdienste (vielleicht auch anderer Regionen), der sich der Bewahrung der nationalen Erbe, der Pflege der Sprachen und der kulturellen Vielfalt verpflichtet fühlt und dafür Schutzrechte und Regulierungsmöglichkeiten einfordert? Gibt es also eine „exception culturelle“ für WTO/GATS?

## **5 Absicherung von „cultural diversity“ durch Freiheit des Zugriffs auf Information**

Bewahrung und Entwicklung kultureller Vielfalt ist unauflöslich verbunden mit der Frage des Zugriffs auf die Ressourcen, die kulturelle Produkte und Dienste entstehen lassen und durch den Zugang für im Prinzip jedermann zu fairen Bedingungen möglich ist.

Die Fragestellung des Zugriffs auf Information kann auch mit Blick auf Sicherung von kultureller Vielfalt unter einer vierfachen Dimension gesehen werden:

- a) das Recht, Informationen in den verfügbaren Beständen der öffentlichen Informationsmärkte einsehen zu können (*right to read*);
- b) das Recht, mich und mein Wissen in den Informationsräumen des Internet darstellen zu können (*right to write*);
- c) das Recht auf informationelle Autonomie, d.h. entscheiden zu können, was an Information an mich herankommen kann bzw. was andere von mir abblocken dürfen (*right to filter*);
- d) das allgemeine Recht, mit anderen mich austauschen zu können (*right to communicate*).

In verschiedenen UNESCO-Erklärungen wird dieser Zusammenhang gesehen:

Eine Politik zur kulturellen Vielfalt und Entwicklung muß also Perspektiven aufzeigen, wie und unter welchen Bedingungen die kulturelle Vielfalt (z.B. in den Ländern bzw. in Europa) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Ein Beispiel hierfür ist das Programm aktuelle eEurope Information für alle, das in erster Linie darauf abzielt, die europäische Inhalts-/Medien-/Informations-/Kulturindustrie in die Lage zu versetzen, die reiche europäische Kulturvielfalt auch als Produkte auf den (Welt)Markt zu bringen.

## **6 Die Rolle der UNESCO mit Blick auf „Cultural Diversity“ und Informations-/Medienfreiheit**

In der UNESCO werden die Themen kultureller Vielfalt und Informationsfreiheit seit langem und bei vielen Gelegenheiten (Konferenzen, Workshops, Rats-, Generalkonferenzsitzungen) diskutiert<sup>9</sup>, und es wurden die entsprechenden Argumente und Positionen erarbeitet, die dann in Erklärungen und Empfehlungen ihren Niederschlag gefunden haben bzw. es noch tun sollen. Die UNESCO nimmt also durchaus bei diesem Thema ihre Forumsfunktion wahr, um es in einer breiten Öffentlichkeit von Experten, Mitgliedsstaaten sowie benachbarten Organisationen diskutieren zu lassen und es im politischen Kontext der Nationen und Staatenverbände und übernationaler Organisationen präsent zu machen.

Nicht zuletzt herausgefordert durch die fortschreitende Kommerzialisierung auch kultureller Leistungen (wie jüngst durch die WTO-Bestrebungen erkennbar) beschäftigt sich die UNESCO in der letzten Zeit noch intensiver mit Fragen kultureller Vielfalt. Auf der zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik und Entwicklung in Stockholm 1998 wurde als politisches Ziel klar formuliert „promote the idea that the cultural goods and services should be fully recognized and treated as being not like any other form of merchandise.“ Dies ist bis heute die von der UNESCO vertretene verbindliche Position, durch die

---

<sup>9</sup> Z.B. International Symposium on Multilingualism in an Information Society, September 1997; Infoethics 97, Infoethics 98 (mit einer speziellen Erklärung) und Infoethics 2000; Expert meeting on Cyberspace Law September 1998; Expert meeting on Multilingualism in the Information Society, April 1999

Kultur- (und wie viele sagen auch Medien-)güter ein anderer Status zukommt als anderen Waren. Kulturgüter können nicht nach Marktprinzipien frei handelbar sein. Ihre Realisierung und ihre Nutzung liegt auch im öffentlichen Interessen. Das bedeutet nicht von vorneherein einen Ausschluß von den kommerziellen Märkten bzw. eine exklusive Zuständigkeit für deren Realisierung und Nutzung durch die öffentlichen Träger. Gefordert sind Organisationsformen, die ähnlich dem „Fair-use“-Prinzip bei der Nutzung geistigen Eigentums Kulturgüter zu fairen Bedingungen produzierbar und nutzbar machen.

Das Thema der kulturellen Vielfalt wurde häufig in der UNESCO mit Fragen der Erhaltung der Sprachenvielfalt (multilingualism) verbunden, da sich die Vielfalt der Kulturen überwiegend durch die Vielfalt der Sprachen darstellt und über sie zugriffsfähig wird. Als Beispiel sei hier die Deklaration der zweiten Infoethics-Konferenz im Oktober 1998 genannt, in der auch das Thema „kulturelle Vielfalt“ reflektiert wurde. Auf der Grundlage der Überzeugung, „that the new electronic world should reflect and reinforce the world’s cultural and linguistic diversity and encourage international cooperation“ wurde der UNESCO unter Punkt 8 der Deklaration empfohlen „support cultural diversity and multilingualism in cyberspace and take measures which allow every individual, every culture and every language to contribute to and benefit from the new store of world knowledge“.

Ganz auf dieser Linie und die gegenwärtige Debatte bestimmend ist die Resolution 37 der 30. Sitzung der Generalkonferenz, in der der Zusammenhang zwischen kultureller und sprachlicher Vielfalt und und zusätzlich der Sicherung des universellen Zugriffs zur Information in den elektronischen Räumen (die UNESCO spricht immer von cyberspace) gesehen wird:

„Recognizing the importance of multilingualism for the promotion of universal access to information, particularly to information in the public domain,  
Recognizing also the importance of multilingualism for the promotion of multiculturalism on global information networks“

Diese Einsicht hat der Exekutivrat in seiner 159. Sitzung aufgegriffen und gefordert „that UNESCO should play a leading role in promoting equal access to information that falls in the public domain, especially by encouraging linguistic and cultural pluralism on the global information networks“. In einer dafür eingesetzten Expertenrunde wurde im September 2000 empfohlen, daß die UNESCO zumindest eine feierliche Erklärung zur Erhaltung kultureller Vielfalt abgeben sollte. Eine solche feierliche Erklärung kann zwar Auswirkungen haben, hat aber, anders als Konventionen, keine Rechtsverbindlichkeit. Entsprechend wurde auf der 160. Sitzung des Exekutivrates am 22.11.2000 verbindlich zum Thema „cultural diversity in the context of globalization“ Stellung genommen“, indem der Generaldirektor – auch entsprechend der erwähnten Resolution 37 - aufgefordert wird, für die nächste (die 31.) Generalkonferenz eine Erklärung (Declaration) vorzubereiten und verabschieden zu lassen.

Auf dieser Sitzung des Exekutivrates wurde auch das neue zwischenstaatliche Programm der UNESCO (Information for all - INFA) beschlossen, durch das Aktivitäten der früheren Programm PGI und IIP zusammengefaßt wurden. Gleich im ersten Satz des Programms, in der Präambel wird der Zusammenhang zwischen Information und Wissen und kultureller Vielfalt hergestellt: “ Information and knowledge are essential to the advancement of education, science, culture and communication, to empowerment, to the promotion of cultural diversity and to fostering of open governance.“ Das Thema und der Zusammenhang von Information und kultureller (sprachlicher) Vielfalt sind in der UNESOC offenkundig bewußt. Welche Probleme dabei jedoch konkret auftreten bzw. welche Positionen hier zu beziehen sind, ist noch nicht verbindlich herausgearbeitet.

Der Generaldirektor der UNESCO selber ist sich offenbar nicht gänzlich schlüssig, wie die UNESCO systematisch die drei oder sogar vier Themen, nämlich „multilingualism“, „cultural diversity“, „universal

access“ und „information in the public domain“ zusammenbringen soll. In einem Schreiben von Ende 2000 an die Minister in den Mitgliedsländer, in deren Ressort die Zuständigkeit für die UNESCO fällt (in Deutschland also das Außenministerium), bittet er um Stellungnahme zu einer Entwurfsempfehlung zur „promotion and use of multilingualism and universal access to cyberspace“ (so das „Subject“ des Briefes). Im Text selber wird dann „access“ auf den Zugriff zu „information in the public domain“ präzisiert und „multilingualism“ mit „cultural diversity“ verbunden. Bis zur 31. Generalkonferenz soll also diese Empfehlung zur Verabschiedung erarbeitet sein und in die entsprechende Internet-Initiative B@bel eingebettet sein. Die von den Nationalkommissionen und sonstigen Organisationen eingebrachten Kommentare sollen im März 2001 von einer 18-köpfigen Expertengruppe, ergänzt um Beobachter, in eine entsprechende Vorlagenform für die 31. Generalkonferenz gebracht werden.

Der Entwurf ist in drei Hauptteile unterteilt. Unter A wird Hintergrundinformation zum Ziel des Multilingualismus und zum universellen Zugriff auf Information gegeben; unter B werden die wichtigsten Gebiete und konkreten Maßnahmen des vorgeschlagenen internationalen Instrumentariums erörtert – unter (a) Erleichterung des Zugriffs zu den Telematik-Diensten; unter (b) Förderung des „Multilingualism“; unter (c) Erleichterung des Zugriffs zur Information durch Entwicklung von „Inhalten“ aus dem öffentlichen Bereich; unter (d) Erleichterung des Zugriffs durch Anwendung von Ausnahmeregelungen für das Copyright.

Zu A) Es wird davon ausgegangen, daß alle Ländern ein Interesse an der Entwicklung der globalen Informationsgesellschaft haben und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Zugriffsbedingungen zur Information für alle zu erträglichen Kosten (affordable), zu gleichen Bedingungen und in allen Sprachen. Faktisch schränken jedoch vielerlei Rahmenbedingungen und Faktoren (politische, rechtliche, kulturelle, wirtschaftliche, ausbildungsmäßige, soziale und technologische) dies ein. Als Metapher dafür hat sich die Bezeichnung „digital divide“ zwischen Informationsarmen und –reichen eingebürgert. Die UNESCO sieht, daß viele Regierungen und internationale und regionale Organisationen (erwähnt werden OECD, ICC=International Chamber of Commerce, Europarat, Asia Pacific Economic Cooperation) Regelungsbedarf zur Bewahrung kultureller und sprachlicher Vielfalt und zur Sicherung des universellen Zugriffs erkennen.

- Erwähnt wird hier besonders das zweite Treffen des „International Network on Cultural Policies“ (der Kulturminister von 17 Staaten) in Oaxaca, Mexiko, auf dem die Kulturminister auf dem Schutz, der Förderung und der Verbreitung von materieller und immaterieller kultureller Vielfalt und des Welterbes bestanden. Dazu müsse ein breiterer Zugriff zu den Kulturgütern erreicht werden, in welcher medialen Form diese auch existieren. Dazu seien politische Regulierungsvorgaben erforderlich und vor allem müsse die allgemeine Zivilgesellschaft stärker an der Sicherung kultureller Vielfalt und des Zugriffs auf ihre Güter eingebunden werden. Der UNESCO komme dabei eine zentrale Koordinationsrolle zu.
- Weiterhin wird auch auf die UN Economic and Social Council (ECOSOC) Ministererklärung von Juli 2000 verwiesen, in der speziell auf die Notwendigkeit einer besseren Nutzung der ICT Ressourcen für Entwicklungsländer hingewiesen wird.
- Viel Beachtung in der internationalen Debatte hat die Okinawa Charter on Global Information Society der G8 von Juli 2000 in Tokio, Japan, gefunden, in der die G8 die Notwendigkeit des Zusammenspiels von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Regierungen zur Überwindung des „digital divide“: „Mobilising their expertise and resources is an indispensable element of our response to this challenge. We will continue to pursue an effective partnership between government and civil societies responsive to the rapid pace of technological and market developments.“ (Absatz 9). Als spezielle Maßnahmen der allgemeinen Strategie wird in der Charter formuliert:  
„Foster market conditions conducive to the provision of affordable communications services;  
Explore other complementary means, including access through publicly available facilities;

Give priority to improving network access, especially in underserved urban, rural and remote areas; Pay particular attention to the needs and constraints of the socially under-privileged, people with disabilities, and older persons and actively pursue measures to facilitate their access and use; Encourage further development of "user-friendly", "barrier-free" technologies, including mobile access to the Internet, as well as greater utilisation of free and publicly available contents in a way which respects intellectual property rights." (Absatz 10)

Kumulieren könnten die bisherigen Maßnahmen und „Texte“ in dem von dem ITU-Rat im Juli 2000 angekündigten World Summit on the Information Society, der im Jahr 2003 stattfinden soll und bei dem die Zugriffsfrage im Zentrum stehen wird. UNESCO wird an der Vorbereitung des Gipfels assoziierend beteiligt sein, also ihre Vorstellungen zu den hier anstehenden Fragen der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Zugriffs zu ihren Leistungen einbringen können.

Zu B) Im Zentrum der Empfehlung für die 31. Generalkonferenz soll die Aufforderung an alle Verantwortlichen des öffentlichen und privaten Sektors sein, um jedermann an den Vorteilen des zu erschwinglichen Kosten möglichen universellen Zugriffs zu Information und Wissen teilhaben zu lassen. Dazu sollen kooperative internationale Aktionen vorgeschlagen werden, um die Prinzipien des Multilingualismus und des Zugriffs zu fördern, speziell (aber im noch sehr abstrakt): „provision of access to the telematics networks and services, promotion of multilingualism, provision of access to information in the public domain and application of exemptions to copyright“. Ausgeführt in:

(1) Facilitating access to telematics services

Zugriff zu den öffentlichen Netzwerken ist Voraussetzung, damit Gelegenheit besteht, zum multikulturelle menschliche Erbe im Cyberspace zugreifen zu können. Die Ungleichheit im technischen Zugriff ist der wesentliche Grund für die Unterscheidung zwischen den Information haves und den information have nots.

Ergänzend zu den technischen Restriktionen sind die ökonomischen Barrieren, die durch die Gebühren für die Internetdienst-Verbindungen entstehen. Die Zuständigkeit für die Telekommunikations bereitstellung verweist die UNESCO auf die jeweiligen nationalen Ebenen bzw. an die ITU. Hingegen wird der Internetdienste-Service von der ITU als Anwendung und nicht als Telekommunikationsdienst angesehen. UNESCO sieht die Problematik der hohen Zugangskosten für Entwicklungsländer durch die historisch gewachsene Internetstruktur, auch die Vergabe der Domän-Namen.

Maßnahmen:

M1 Internet soll als ein „public utility service“ wie Basistelekommunikation, Wasser und Elektrizität angesehen werden. Internet-Zugriff sollte ggfls. über „corss-subsidization“ finanziert werden.

M2 Internet-Zugriff sollte zu „concessionary rates“ aus öffentlichen Einrichtungen (wie Schulen, Universitäten, oder öffentlichen Bibliotheken ermöglicht werden

M3 Entsprechend einer alten Empfehlung von ITU und UNESCO von 1995 sollten die Mitgliedsstaaten

## 7 Einige Aufgaben

- Gültig bleiben die Stockholmer Aussagen zur Besonderheit kultureller Güter (gegenüber sonstigen wirtschaftlichen Gütern).

- Die Rolle der UNESCO besteht darin, auch das Forum der Diskussion über Kultur zu sein, u.a. mit dem Ziel, den Mitgliedsstaaten Argumente und Hinweise auf Mittel zu geben, wie innovative Kulturpolitiken mit dem allgemeinen Ziel kultureller Vielfalt entwickelt werden können.
- Das politische Ziel der kulturellen Vielfalt kann potentiell in Konflikt mit anderen wichtigen politischen Zielen treten kann. Diese Konflikte und Lösungsstrategien für sie müssen erarbeitet werden
- Die Liberalisierung auch kultureller Dienste muß nicht grundsätzlich als Bedrohung kultureller Vielfalt gesehen. Die Gefahr wird allerdings darin gesehen, daß nicht jeder Kulturproduzent auf den Märkten die Stärke hat, sich auf ihnen zu behaupten. Entsprechend wird die Rolle des Staates darin gesehen, solche Kulturprodukte zu unterstützen, die aus politischen Gründen erwünscht sind, die aber auf sich alleine gestellt, keine realistische Chance haben, sich auf den Märkten zu behaupten. Das ist die allgemeine subsidiäre Begründung für den Eingriffe des Staates in das Marktgeschehen, ähnlich so ja auch auf den Gebieten der Fachinformation über Jahrzehnte praktiziert.
- Speziell muß zur Absicherung politischer Positionen herausgearbeitet werden
  - was alles unter den Begriff der kulturellen Vielfalt zu subsumieren ist
  - was schützenswerte kulturelle Produkte sind
  - welche schützenswerte kulturelle Produkte durch fortschreitende Liberalisierung des Handels bedroht sind, sich also nicht aus sich selbst heraus durchsetzen können
  - welche Maßnahmen angemessen sind, um einen berechtigten Schutz bereitzustellen
  - welche Institutionen also dafür geeignet angesehen werden, um die Sicherung schätzenswerter kultureller Produkte zu erreichen.

Kulturpolitik kann nicht unabhängig von Informationspolitik gesehen werden, zu offensichtlich ist der Zusammenhang zwischen Bewahrung und Förderung/Entwicklung kultureller Vielfalt und der Sicherung des freien unter fairen Bedingungen möglichen Zugriff auf die („Schreiben“ und „Lesen“ ermöglichenden) Ressourcen der Information.